

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Steuerfreibetrag für sogenannte Mini-Jobs auf 600 Euro angehoben wird.

Ferner solle ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 6 Euro im Niedriglohnsektor eingeführt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 245 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 26 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

I.

Die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro war das Ergebnis der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zum Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Zu den Punkten, auf die man sich im Vermittlungsverfahren im Dezember 2002 einigte, gehörte auch eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro auf 400 Euro.

Daneben wurde mit der Einführung einer Gleitzone bei Entgelten zwischen 400,01 Euro und 800 Euro der Übergang von der Versicherungsfreiheit zur vollen Abgabelast erheblich attraktiver gestaltet: Die bisherige Abgabeschwelle der vollen Sozialversicherungsbeiträge ist deutlich, nämlich am Anfang der Gleitzone auf etwas mehr als die Hälfte, abgesenkt worden, um Beschäftigung auch im Niedriglohnbereich spürbar auszubauen und sozial verantwortlich zu gestalten. Der Arbeitgeber zahlt für das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich den vollen Arbeitgeberanteil, das heißt er trägt die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (zurzeit ca. 38,8 Prozent). Der Beitrag des Arbeitnehmers steigt linear von rund 10 Prozent am Anfang der Gleitzone bis zum vollen Arbeitnehmeranteil in Höhe des individuellen Gesamtsozialversicherungsbeitrages – abhängig vom Beitragssatz seiner Krankenversicherung – an. Da ab einem Arbeitsentgelt ab 400,01 Euro Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht, erhalten Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, auch Ansprüche auf alle Versicherungsleistungen.

Diese Regelungen haben sich nach Überzeugung des Petitionsausschusses bewährt. Eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze über 400 Euro ist daher weder sachgerecht noch geboten.

II.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bislang keinen gesetzlichen Mindestlohn, der für alle Wirtschaftszweige und Regionen ein Mindestentgeltniveau für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festsetzt. Mindestentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen werden für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Tarifverträge festgelegt. Staatliche Regelungen spielen in einigen Branchen im Rahmen der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, das heute nicht nur für das Baugewerbe, sondern seit dem 1. Juli 2007 auch für weitere Bereiche gilt, eine Rolle.

Vor dem Hintergrund abnehmender Tarifbindung und sehr niedriger Löhne in bestimmten Tarifbereichen sind die Fragen eines gesetzlichen Mindestlohns intensiv diskutiert worden. Die Regierungskoalition hat sich bei ihrem am 18. Juni 2007 beschlossenen Maßnahmenpaket darauf verständigt, zum einen das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen zu modernisieren und zum anderen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf weitere Branchen auszuweiten.

Mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird auf die Initiative der Tarifvertragsparteien und damit auf den Vorrang von Tarifvereinbarungen gesetzt, die entsprechende branchenspezifische Mindestlohnregelungen zum Inhalt haben. Für Bereiche, die die Voraussetzungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht erfüllen oder in denen es keine tarifvertraglichen Regelungen gibt, soll auf der Grundlage eines aktualisierten Mindestarbeitsbedingungengesetzes ein Mindestlohn festgesetzt werden können.

Der Ausschuss sieht in den beschlossenen Maßnahmen wirksame Instrumente zur Sicherung angemessener Standards und zugleich einen wichtigen Beitrag, um in- und ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping zu schützen.

III.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.